



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin
Nur per E-Mail

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000
FAX +49 (0)30 18-300-7099

Ref-B10@bmvbs.bund.de
@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ministerium der Finanzen des Landes
Brandenburg

Die Senatorin für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau

Hessisches Ministerium der Finanzen

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt





Seite 2 von 6

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden (ohne BMF und BMVg)

Bundesministerium der Finanzen

- Referat II B 4
- Referat Z A 3
- Referat VIII A 1
- Referat VIII A 4

Bundesministerium der Verteidigung

- Referat IUD I 4

Deutscher Bundestag

Bundespräsidialamt

Bundeskanzleramt

Bundesrat

Bundesverfassungsgericht

Bundesrechnungshof

Bundesagentur für Arbeit

Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft

Deutsche Bundesbank

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Bundesbau Baden-Württemberg - Betriebsleitung





Seite 3 von 6

Landesbaudirektion an der
Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen
Zentralbereich Baumanagement Bund

Die Senatorin für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Geschäftsbereich Bundesbau

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau
Bundesbauabteilung

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Abteilung Bundesbau

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bundesbau

Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Landesbauabteilung, Baugruppe Bund

Oberfinanzdirektion Münster
Bauabteilung

Oberfinanzdirektion Koblenz
Abteilung Bundesbau

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes
Referat D6 - Bundesbau

Landesamt für Steuern und Finanzen
Sachsen
Abteilung Bundesbau und Sonderaufgaben

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referate 55 und 56



Seite 4 von 6

Amt für Bundesbau (AfB)
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Referat 23 - Bundesbau

**Betreff: Änderung der VV zu §§ 24 und 54 BHO – Anhebung der
Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

Bezug: Rd.Schr. d. BMF vom 17.12.2012 – II A 3 – H 1005/12/10007

Aktenzeichen: B 10 - 8111.1/0

Datum: Berlin, 19. Dezember 2012

Seite 4 von 6

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 107. Sitzung am 8. November 2012 die Bundesregierung aufgefordert, für die haushaltsrechtliche Veranschlagung von Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes die derzeitige Kostengrenze von 1 Mio Euro auf 2 Mio Euro anzuheben.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses sowie der Sonderregelung für den Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes (einschließlich des Zuwendungsbaus im Ausland) hat das Bundesministerium der Finanzen mit beigefügtem Rundschreiben vom 17. Dezember 2012 die VV zu §§ 24, 44 und 54 der BHO geändert.

Zur Änderung der VV zu § 44 BHO betreffend Zuwendungsbaumaßnahmen des Auswärtigen Amtes im Ausland ergeht ein gesonderter Erlass an das BBR.



Seite 5 von 6

I.

Anhebung der Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes von derzeit 1 Mio € auf 2 Mio €

Die Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes wird nach VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO und nach VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO von 1 Mio Euro auf 2 Mio. Euro und für den Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes auf 5 Mio Euro angehoben. Baumaßnahmen bis zu dieser Ausgabengrenze müssen nicht einzeln veranschlagt werden. Sie unterliegen dem vereinfachten Veranschlagungs- und Genehmigungsverfahren gemäß RBBau Abschnitt D.

Bei der Erteilung von Aufträgen an die baudurchführende Ebene bestimmt die Fachaufsicht führende Ebene Art und Umfang der Bauunterlagen. Für die Kostenermittlung und Erläuterung der Baumaßnahmen sind die Muster 6 und 7 RBBau analog zu verwenden. Die Fachaufsicht führende Ebene kann sich eine Prüfung und Genehmigung vorbehalten.

Von der Regelung sind alle in Planung befindlichen Baumaßnahmen des Bundes bzw. der BImA ohne den Zuwendungsbau bis zu der Ausgabengrenze von 2 Mio Euro resp. 5 Mio Euro betroffen, für die bislang keine baufachliche Genehmigung oder haushaltmäßige Anerkennung vorliegt, unabhängig davon, ob die Baumaßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 BHO bereits im Bundeshaushalt 2013 oder im Wirtschaftsplan 2013 der BImA veranschlagt sind.

Von der Regelung sind alle in Planung befindlichen Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMVg bis zu der Ausgabengrenze von 2 Mio Euro betroffen, für die der Bearbeitungsstand 280 nach dem Terminplan 60 noch nicht erreicht ist.

Die RBBau werden entsprechend angepasst.

II.

Die oben genannten Regelungen gelten ab dem 1.1.2013.





Seite 6 von 6

III.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMVg.

Im Auftrag

Günther Hoffmann